

ANDREA FEILERT • GUNDA LINDTNER

NOTARE

A. Feilert, G. Lindtner • Lange Straße 9 • 18273 Güstrow

Güstrower Werkstätten GmbH
Frau Mellentin
Koppelweg 13
18273 Güstrow

EINGANG
23/01/16
15. APR. 2016

Telefon (0 38 43) 68 22 39

Fax (0 38 43) 68 23 47

e-Mail Info@Notare-Lindtner-Feilert.de

Bürozeiten:

montags - donnerstags

von 9.00 - 18.00 Uhr

freitags 9.00 - 12.00 Uhr

Termine bei der Notarin

nur nach Vereinbarung

bitte immer angeben

Meine UR: 17/09 F

Sachbearbeiter/in: Frau Borchardt

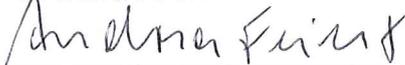
Datum: 13. April 2016

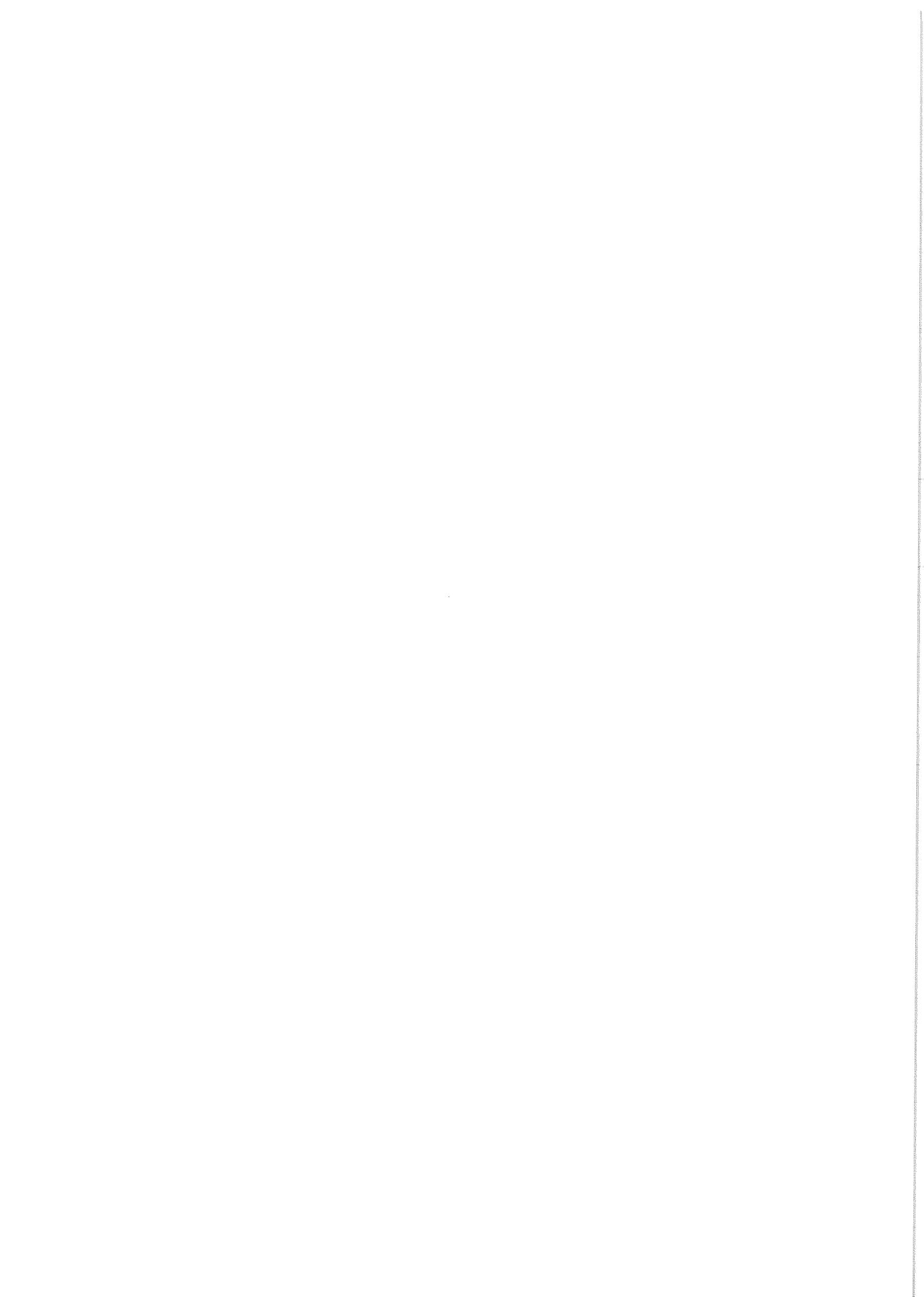
Gesellschaftsvertrag der Güstrower Werkstätten GmbH

Sehr geehrte Frau Mellentin,

Bezug nehmend auf Ihr Telefonat vom 12. April 2016 mit Frau Behn übersende ich Ihnen eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der vorgenannten Gesellschaft vom 26. September 2011 mit dem Hinweis, dass das Original des Gesellschaftsvertrages am 27. September 2011 an die Gesellschaft übersandt wurde. Daher kann jetzt nur eine einfache Kopie erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Feilert, Notarin



hiermit bescheinige ich, die unterzeichnende Notarin

Andrea Feilert,
mit dem Amtssitz in 18273 Güstrow, Lange Straße 9,

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der

Güstrower Werkstätten GmbH
mit dem Sitz in Güstrow

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 12. September 2011, den ich zu meiner Urkundenrolle 0457 / 2011-F beurkundet habe und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 29. Juli 2008 übereinstimmen.

Güstrow, 26. September 2011

Andrea Feilert

Andrea Feilert
Notarin



Gesellschaftsvertrag der Güstrower Werkstätten GmbH

§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

„Güstrower Werkstätten GmbH“

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Güstrow.

(3) Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Es gelten die im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. gültigen Arbeitsvertragsrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 – Gesellschaftszweck

(1) Gesellschaftszweck ist die Begleitung, Beschäftigung, Förderung, Unterrichtung, Ausbildung / berufliche Qualifizierung, Versorgung und Pflege von Menschen mit und ohne geistige Behinderung sowie psychischer Behinderung oder Krankheit. Zweck der Gesellschaft ist damit mildtätiges Handeln sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Unterhaltung und Ausbau von Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung sowie psychischer Behinderung oder Krankheit, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können sowie weiteren teilstationären, stationären und ambulanten Einrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen. Hierzu betreibt die Gesellschaft entsprechende Einrichtungen und Dienste.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Unternehmen bedienen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in dem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ein darüber hinausgehender Rückfluss von Mitteln an die Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund verstößt gegen den Grundsatz der Vermögensbindung und ist deshalb nicht zulässig. Im einzelnen ergeben sich damit auch keine Rückzahlungsansprüche von Gesellschaftern auf Kapitalanteile, welche diese als Ergebnis einer Kapitalerhöhung aus eigenen Mitteln der Gesellschaft oder einer Einziehung von Geschäftsanteilen erworben hat, es sei denn, es sind bare Einzahlungen oder ergänzende Sacheinlagen des Gesellschafters auf das Kapital geleistet worden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro). Vom Stammkapital übernehmen:
 - a) der Landkreis Rostock eine Stammeinlage von 48.000,00 €
 - b) das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. eine Stammeinlage von 52.000,00 €.
- (2) Die Einlagen sind sofort fällig. Je 1,00 € (in Worten: ein Euro) gewähren eine Stimme.

§ 6 - Ausscheiden eines Gesellschafters, Veräußerungen von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der vorherigen Genehmigung – unabhängig der sonstigen Stimmenmehrheiten nach diesem Gesellschaftsvertrag – aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Ein Gesellschafter muss seine Anteile, für den Fall, dass er über seinen Geschäftsanteil verfügen möchte mit Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres den übrigen Gesellschaftern vorab zu gleichen Teilen anbieten.

- (3) Ein Gesellschafter kann der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Kündigungserklärung vor Fristablauf durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Gesellschafter unter der dem kündigenden Gesellschafter zuletzt bekannt gegebenen Anschrift übersandt wird. Maßgeblich ist das Datum der Aufgabe zur Post. Die übrigen Gesellschafter können sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten in gleicher Form anschließen. Machen alle Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet unter den Voraussetzungen der vorstehenden Absätze am Tage der ausgesprochenen Kündigung aus.

§ 7 – Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen.
- (2) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nachdem ihr das Wirksamwerden der Einziehung mitgeteilt und nachgewiesen worden ist, eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine aktuelle Abschrift der Gesellschafterliste zu übersenden.
- (3) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird, oder ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der den Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- (4) Liegt ein Tatbestand für die Einziehung eines Geschäftsanteils vor, so können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft selbst oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Erwerber zu übertragen ist. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.

§ 8 – Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 9 – Aufsichtsrat

- (1) Jeder Gesellschafter ist im Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Gesellschafter gemäß § 5 entsenden je 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung unterstützend zu beraten und zu überwachen. Ihm steht von der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht zu.. Er kann sich hierbei besonderer sachverständiger Dritter bedienen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf für die folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit diese nicht bereits im genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan / Investitionsplan enthalten sind:
 - a) der Abschluss von Dienstverträgen für Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder vergleichbarer Funktion
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen
 - c) der Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und deren Auflösung;
 - d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - e) die Aufnahme von langfristigen Darlehen; Übernahme von Bürgschaften
 - f) die Durchführung wesentlicher baulicher Veränderungen an Einrichtungen der Gesellschaft, die 100.000,00 € übersteigen;
 - g) die Schaffung und Übernahme sowie Schließung und Aufgabe von Einrichtungen und Diensten nach § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages

Entsprechendes gilt für die Liquidatoren.

(3) Der Aufsichtsrat

1. beruft die Geschäftsführung; gegebenenfalls beruft er sie auch ab,
 2. stellt den Wirtschafts- / Investitionsplan fest,
 3. bereitet die der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten vor und
 4. nimmt die Rolle des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften wahr, bei denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, aus denen er nach Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (5) Der § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt, auf den Aufsichtsrat nicht anzuwenden. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsratsmitgliedern insgesamt oder im Einzelnen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung wird ebenfalls durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 11 – Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere geschäftsführende Personen, die die Bezeichnung „Geschäftsführerin“ oder „Geschäftsführer“ tragen. Die Berufung einer Prokuristin oder eines Prokuristen oder mehrerer Prokuristen ist möglich.
- (2) Ist nur eine geschäftsführende Person bestellt, so ist diese alleinvertretungsberechtigt.

Sind mehrere geschäftsführende Personen bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam oder jeweils mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen.

Sind eine Prokuristin oder ein Prokurist oder mehrere Prokuristen bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam oder jeweils mit einer geschäftsführenden Person.
- (3) Alle Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Personen und Prokuristen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss geschäftsführenden Personen die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilen. Ebenso kann er die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12 – Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter ist in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils nur mit einer Person auftreten oder sich vertreten lassen. Der Nachweis des Vertretungsrechts der jeweiligen Gesellschafterrepräsentantin oder des jeweiligen Gesellschafterrepräsentanten obliegt dem betroffenen Gesellschafter.

§ 13 – Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden. Sie wird durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden geführt. Im Falle der Verhinderung leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Für den Fall auch deren oder dessen Verhinderung wählt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf Verlangen des Aufsichtsrates oder von mindestens einem Gesellschafter die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Versammlung wird in schriftlicher Form mit einer Frist von 2 Wochen bis zur Versammlung einberufen. Entscheidend ist der Zugang des Briefes unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung muß auf die Möglichkeit hingewiesen werden. Hierbei genügt die einfache Mehrheit der Gesellschafter.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes regelt. Folgende Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - c) Auflösung der Gesellschaft
- (7) Für die ordnungsgemäße Protokollführung ist die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 14 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. die Genehmigung des Lageberichtes und die Feststellung des Jahresabschlusses;
2. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
3. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
5. die Teilung und Einziehung von Gesellschaftsanteilen;
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsrat und Geschäftsführung;
7. die Berufung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und
8. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 – Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht, sofern letzterer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen ist, sind binnen vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und dem Aufsichtsrat innerhalb dieser Frist vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, den von der Geschäftsführung erstellten und ihm vorgelegten Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 16 - Wegfall des Gegenstandes bzw. Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote am Stammkapital an den Landkreis Rostock und an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages zu verwenden haben.
- (2) Zu Liquidatoren werden - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung - die geschäftsführenden Personen bestellt.

§ 17 - Wettbewerbsverbot

Im Übrigen unterliegen die Gesellschafter keinem Wettbewerbsverbot. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.

§ 18 – Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19- Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Gesellschafter sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu

ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn die Satzung eine Lücke aufweisen sollte.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen daher der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

